

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 93.

Dresden, am 1. März

1851.

Fünfundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 25. Februar 1851.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Fortsetzung der Berathung des zweiten Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret vom 19. Juli 1850, insoweit sich dasselbe auf den VII. und VIII. Abschnitt des sub A. den Ständen vorgelegten Entwurfes der revidirten Verfassungsurkunde, sowie auf den Entwurf zu einem Gesetze, die Wahl der Landtagsabgeordneten sub C. bezieht. — Fernerweite allgemeine Berathung, den VII. Abschnitt der revidirten Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz betr.

Die Sitzung beginnt 35 Minuten nach 10 Uhr in Gegenwart der Staatsminister D. Schinsky und v. Friesen, sowie in Anwesenheit von 59 Mitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretair Scheibner aufgenommenen Protocollés, welches ohne Widerspruch genehmigt und von den Abgg. v. Noßitz-Drzewiecki und v. Beschwitz mit vollzogen wird. Zur Hauptregistrande ist folgende Nummer eingegangen.

(Nr. 422.) Petition des Schneidermeisters Gottlob Heinrich Hennig zu Camenz, die Aufhebung der Einrichtung, nach welcher die Militairkleidungsstücke durch besonders angestellte Militairschneider angefertigt werden, bezweckend.

Präsident D. Haase: Nach Ansicht des Directoriums würde diese Petition an die vierte Deputation zu überweisen sein. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nunmehr auf den Gegenstand unserer heutigen

Tagesordnung,

den zweiten Bericht über das Decret vom 19. Juli 1850, insoweit sich dasselbe auf den VII. und VIII. Abschnitt des sub A. den Ständen vorgelegten Entwurfes der revidirten Verfassungsurkunde, sowie auf den Entwurf zu einem Gesetze, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, sub C., bezieht, und fahren da fort, wo wir gestern stehen geblieben sind.

II. K. (5. Abonnement.)

Referent Vicepräsident v. Criegern: Im Verfolg der von der Kammer in Betreff des Ganges der Berathung gestern gefaßten Beschlüsse habe ich nunmehr sofort mit Vorlesung des auf Seite 569 und folgend enthaltenen Theiles des Berichtes zu beginnen, an welchen sich dann die allgemeine Debatte über den materiellen Theil des Gesetzes anzuschließen haben wird. Es heißt im Berichte so:

Bevor sich die Deputation in dessen Verfolg zur Begutachtung der einzelnen Paragraphen wendet, sieht sie es für zweckmäßig an, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Die Regierungsvorlage schließt sich in den meisten Punkten an die in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 Abschnitt VII. enthaltenen Bestimmungen, sowie an das Wahlgesetz vom 24. September 1831 an und hat nur da Abänderungen beantragt, wo die Staatsregierung in den veränderten Verhältnissen dringende Veranlassung zu denselben erblicken zu müssen glaubte. Ihre Deputation ist mit diesem an die Spitze gestellten Grundsatz, wie er sich in den Motiven S. 339 klar und deutlich ausgesprochen findet, vollkommen einverstanden. Auch sie erkennt den hohen Werth unserer Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und des Wahlgesetzes vom 24. September desselben Jahres dankbar an, auch sie setzt auf die practische Erfahrung hierunter weit höhern Werth, als auf die Resultate theoretischer Speculationen, und wünscht daher, wie bereits in dem ersten Berichte umständlicher auseinandergesetzt worden ist, die Beibehaltung einer landständischen Verfassung, wenn auch unter veränderter Zusammensetzung der Ständeversammlung. Ob unter den dann noch weiter zu erwähnenden Abänderungen in Betreff der Zusammensetzung beider Kammern die künftigen Vertreter des ganzen Landes noch mit vollem Rechte als eine Ständeversammlung bezeichnet werden können, erscheint der Deputation an sich gleichgültig, doch glaubt sie, jene Frage insofern bejahen zu dürfen, als gesonderte Vertretung der Städte und des platten Landes beibehalten werden soll, also in gewisser Beziehung auch künftig eine Trennung nach Ständen in den Kammern möglich erscheinen wird. Unsere gegenwärtige Verfassung, die allgemein als eine landständische bezeichnet wird, entspricht aber ebenfalls nicht so allenthalben den Grundzügen einer ständischen Vertretung im engern Sinne des Wortes. Wie nämlich in der 78. Paragraphen unserer Verfassungsurkunde ganz bestimmt und deutlich ausgesprochen worden ist, daß die Stände das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen sein sollen, so erfolgt auch bekanntlich die Abstimmung in beiden Kammern nicht nach den einzelnen, darin vertretenen Ständen, sondern in der Maße, daß jedes Mitglied seine Stimme besonders abgibt.